



Kerstin Schreyer, MdL

Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-3/1183 B  
12.10.2020

Unser Zeichen  
56-3764.1-1

München  
10.11.2020

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Johannes Becher vom  
17.09.2020 betreffend „Planfeststellungsbeschluss zum Bau einer dritten  
Start- und Landebahn am Flughafen München“**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministe-  
rium der Finanzen und für Heimat wie folgt:

*zu 1.a: Zu welchem Datum ist die Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbe-  
schlusses für den Bau einer dritten Start- und Landebahn am Flughafen München  
eingetreten?*

Der Planfeststellungsbeschluss für die Erweiterung des Verkehrsflughafens Mün-  
chen durch Anlage und Betrieb einer 3. Start- und Landebahn nebst Nebenanla-  
gen, Teilprojekten und Folgemaßnahmen vom 5. Juli 2011 (98. Änderungsplan-  
feststellungsbeschluss für den Verkehrsflughafen München – 98. ÄPFB) wurde mit  
dem Ablauf der Rechtsmittelfrist der letzten Entscheidung des Bayerischen Ver-  
waltungsgerichtshofes zu Klagen gegen den 98. ÄPFB am 4. März 2016 unan-  
fechtbar und somit bestandskräftig.

*zu 1.b: Wurden bereits Arbeiten für die Realisierung der 3. Start- und Landebahn begonnen?*

Laut Flughafen München GmbH erfolgten für die Realisierung der 3. Start- und Landebahn bereits der Erwerb benötigter Projekt- und Kompensationsflächen, teilweise Planungsleistungen sowie die Erfüllung von Übernahmeansprüchen, soweit solche geltend gemacht wurden.

*zu 2.a: Wurde mit der Realisierung einzelner Vorhabenteile des PFB bereits begonnen?*

*zu 2.b: Wenn ja, um welche Vorhabenteile handelt es sich dabei?*

*zu 2.c: Wenn ja, wie weit ist der Baufortschritt?*

Die Fragen 2.a) bis 2.c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Es wurde bereits mit der Realisierung folgender Bestandteile des 98. ÄPFB begonnen: Verlängerung des S-Bahntunnels nach Osten mit Tunnelbauwerk (Rohbau) „Erdinger Ringschluss“ samt Rampe (Fertigstellung voraussichtlich im 4. Quartal 2021), Ausbau des Flughafenzubringers Ost: Südring, 4-streifiger Ausbau der Staatsstraße 2584 und Anpassung Kreuzungsbereich mit der Kreisstraße ED 5 (Fertigstellung voraussichtlich im 4. Quartal 2020), teilweise Erweiterung des Vorfeldes Ost (Fertigstellung voraussichtlich im 1. Quartal 2021). Die hierfür notwendigen Kohärenzsicherungsmaßnahmen und Aufschüttungen sind bereits weitgehend realisiert.

*zu 3.a: Ist für den Antrag auf Verlängerung der Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses nach § 9 Abs. 3 LuftVG ein einstimmiger Beschluss der Gesellschafterversammlung der FMG notwendig?*

*zu 3.b: Wurden hierzu bereits Gespräche in der Gesellschafterversammlung geführt?*

*zu 3.c: Beabsichtigt die Staatsregierung für den Fall eines entsprechenden Antrags für eine Verlängerung zu votieren?*

Die Fragen 3.a) bis 3.c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 4.a) bis 4.c) wird verwiesen.

*zu 4.a: Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein damit einem Antrag auf Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses stattgegeben wird?*

*zu 4.b: Müssen die Planbetroffenen im Vorfeld der Entscheidung über einen Antrag auf Verlängerung angehört werden<sup>1</sup> [Fußnote 1: (siehe hierzu Dr. Hermanns, Caspar David: Die Wirksamkeit von Planfeststellungsbeschlüssen, S. 13, abzurufen unter: <http://www.hermanns-rechtsanwaelte.de/PDF/GeltungsdauerPlanfeststellung.pdf> , zuletzt abgerufen am 17.09.2020)]?*

*zu 4.c: In welcher Form sind die jeweiligen Betroffenen (bitte einzeln auflühren) anzuhören?*

Die Fragen 4.a) bis 4.c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die in der Antwort zu Frage 2 genannten Bestandteile des 98. ÄPFB, mit deren Realisierung bereits begonnen wurde, führen dazu, dass der Planfeststellungsbeschluss nicht mehr nach § 9 Abs. 3 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) außer Kraft treten kann, da mit der Durchführung des Plans bereits begonnen wurde. Im Hinblick auf den 98. ÄPFB stellt sich die Frage nach Entscheidungsvoraussetzungen und Verfahrensgestaltung eines Antrags auf Verlängerung somit nicht.

*zu 5.a: Welche Rechtsmittel bestehen gegen die Entscheidung der Behörde für oder gegen einen entsprechenden Antrag auf Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses?*

*zu 5.b: Wer ist klagebefugt?*

Die Fragen 5.a) und 5.b) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Verlängerung eines Plans nach § 9 Abs. 3 Alt. 2 LuftVG in Verbindung mit Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 BayVwVfG handelt es sich um einen Verwaltungsakt. Die förmlichen Rechtsbehelfe und die Klagebefugnis sind in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geregelt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 4.a) bis 4.c) verwiesen.

*zu 6.a: Wie bewertet die Staatsregierung die Abweichung des tatsächlichen Flugaufkommens von der in der Planfeststellung zugrunde gelegten Prognose (tatsächliche Flugbewegungen 2019: 417.000, Prognose der intraplan AG im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für 2019: ca. 522 000) im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 7.7.1978 – 4 C 79/76 u.a., wonach sich bei extremer Abweichung die Frage nach einem Funktionsloswerden des Planfeststellungsbeschlusses stellen kann?*

*zu 6.b: Wie bewertet die Staatsregierung diese Fragestellung unter zusätzlicher Berücksichtigung der weitreichenden Veränderung des Flugverkehrssektors durch die Corona-Pandemie und die u.a. von Lufthansa-Chef Carsten Spohr prognostizierte dauerhafte Reduzierung des Flugaufkommens?*

Die Fragen 6.a) und 6.b) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Thematik der Abweichung des tatsächlichen Flugaufkommens von der in der Planfeststellung zugrunde gelegten Prognose war bereits Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung des inzwischen bestandskräftigen 98. ÄPFB. Der grundsätzliche Mobilitätsbedarf, den Privat- und Geschäftsreisende sowie die Wirtschaft in einer globalisierten Welt generieren, ist durch die Pandemie nicht in Frage gestellt. Nach Überwindung der Corona-Krise werden deshalb auch künftig Zuwächse im Luftverkehr erwartet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kerstin Schreyer  
Staatsministerin